

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 16/24

Landau in der Pfalz, 25.03.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.06.2025	13:30 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kandel

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
74,5/1000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit einschließlich Balkon im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10	Es sind Sondernutzungsrechte begründet. Diesem Miteigentumsanteil ist zugeordnet das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 2. Gemäß bewilligung vom 08.05.2007.	5034 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Kandel	7349	Gebäude- und Freifläche Am Wasserturm	1.486

Zusatz: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligung vom 07.11.1996.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag vom 09.10.2024 handelt es sich um ein Teileigentum (Eigentumswohnung) in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1974), dort im 1. OG rechts, ca. 71,47 qm Wohnfläche, nebst Keller und einem Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz (Nr. 2, als Garage)

- Objektadresse laut Gutachten: Am Wasserturm 11, 76870 Kandel;

Verkehrswert:

146.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.